



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

## **Satzung**

### **über den Wochenmarkt in der Gemeinde Blaichach**

**Vom 25. Februar 2011**

(Stand: 30.04.2021)

Auf Grund von Art. 23. und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt die Gemeinde

Blaichach folgende Satzung:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Blaichach betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2**

##### **Marktplatz, Markttag, Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet im Wesentlichen auf einem Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 57/9 (Gemarkung Blaichach) und teilweise auf daran angrenzenden Flurstücken statt.
- (2) Markttag sind jeweils Dienstag und Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist der Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober (Sommer-Markt) beginnt der Wochenmarkt um 07.30 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) In der Zeit vom 01. November bis 31. März (Winter-Markt) beginnt der Wochenmarkt um 07.30 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

## **II. Standplatz**

### **§4**

#### **Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt in jederzeit widerruflicher Weise.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers, sowie dessen Angebot berücksichtigt.

- (6) Die Zuteilung eines Standplatzes kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn sachlich berechnigte Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Marktfieranten die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) andere, als vor der Zuteilung des Standplatzes angemeldete Waren angeboten oder verkauft werden.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz 30 Minuten nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 5**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist vor Ende der Marktzeit nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG und § 4 Abs. 6 erfolgt ein Widerruf nur, wenn
- a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Anordnungen erlassen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Markfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## **III. Marktordnung**

### **§ 8**

#### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde und den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Bediensteten (Aufsichtspersonen). Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
  - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben, sowie Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Aufsichtspersonen zu kennzeichnen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist:
  - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, b) das Betteln,
  - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - e) Tiere frei umher laufen zu lassen,
  - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit (ausser im Fall des § 4 Abs. 9)
  - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 10**

### **Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
  - a) die Standplätze und deren Umgebung stets sauber zu halten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - c) Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
  - d) die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Marktzeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze, sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Marktzeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes selbst ausführen oder Dritten übertragen; die Kosten hierfür sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen hinzugefügt werden.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtung sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei dem Wochenmarkt der Gemeinde Blaichach (Marktgebührensatzung) zu entrichten.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),

2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. vor dem Ende der Marktzeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
4. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder den in § 8 Abs. 2 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt.
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
10. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10).

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Blaichach vom 16. Februar 2006 außer Kraft.

Blaichach, den 25. Februar 2011  
GEMEINDE BLAICHACH

Steiger  
Erster Bürgermeister